

- [SSF Bonn 1905 e.V.](#)
- [Über uns](#)
- [Satzungen + Ordnungen](#)
- Haus- und Benutzungsordnung Bootshaus

Haus- und Benutzungsordnung Bootshaus

Das Bootshaus der SSF Bonn gliedert sich in drei Bereiche.

- Restaurant, Bistro, Außengastronomie und deren Betriebsräume. Für diesen Bereich hat der Pächter die Hausherrnfunktion mit allen Rechten und Pflichten. Dies gilt ebenso für die Nutzung des Saales, in den Zeiten, zu denen er das Nutzungsrecht hat
- Fitness-Studio (Nebeneingang bis Multifunktionsraum), sowie Saal mit Nebensaal, soweit er für sportliche Zwecke oder für Versammlungen des Vereins vom Leiter Fitness-Studio vergeben ist
- Bootshalle (Bootstor bis Sanitäreanlagen der Kanuabteilung)

Die letzten zwei Bereiche heißen im allgemeinen Teil "vereinseigene Räume". Für sie gilt diese Haus- und Benutzungsordnung.

1. Zweck und Aufgabe der Haus- und Benutzungsordnung

1. Zweck und Aufgabe dieser Benutzungsordnung sind nach § 8 der Satzung festgelegt. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Bootshaus.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennen die Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an. Nichtmitglieder unterwerfen sich dieser Ordnung mit Betreten des Bootshauses.

Allgemeiner Teil

2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzungszeiten werden durch Aushang und in den Vereinsmitteilungen bekanntgegeben. Veränderungen in den Öffnungszeiten sind mit Einverständnis des Vorstandes möglich.
2. Zutritt zu den vereinseigenen Räumen haben Mitglieder nur mit gültigem Mitgliedsausweis; Nichtmitglieder nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes.
3. Kinder unter 6 Jahren, Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinde, Geisteskranke sowie Anfallskranke können nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener die Sportstätte besuchen und benutzen. Begleitpersonen haften als Aufsichtspflichtige.
4. Zutritt ist nicht gestattet für
 - Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen

3. Verhalten in der Sportstätte

1. Die Sportstätte ist pfleglich zu behandeln. Besucher haften für durch ihr Verhalten verursachte Schäden.
2. Sitte und Anstand sollten durch das Verhalten der Besucher nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.
3. Es ist nicht gestattet:
 - Lärm, lautes Singen und Pfeifen,
 - Wegwerfen von Abfällen, Verpackungsmaterial und Flaschen,
 - daß die Nutzer nach der Nutzung nicht aufräumen
 - in allen vereinseigenen Räumen zu rauchen

4. Haftung

1. Geld- und Wertsachen können in Schließfächern - soweit vorhanden - untergebracht werden.
2. Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke, Geld- oder Wertsachen haftet der Verein nicht.
3. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Haus- und Benutzungsordnung, Handeln gegen die Anweisung unserer Mitarbeiter oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet der Verein nicht.
4. Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter verschuldet worden sind.
5. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich unseren aufsichtsführenden Mitarbeitern im Fitnessraum und in der Geschäftsstelle gemeldet werden.

5. Fundgegenstände

Wir bitten, Fundgegenstände bei dem aufsichtsführenden Mitarbeiter im Fitnessraum abzugeben.

6. Aufsicht

1. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und korrekt zu verhalten.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter entgegen.
3. Unsere Mitarbeiter sorgen im Interesse aller Besucher dafür, daß die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen muß gefolgt werden.
4. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, Besucher, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder gegebene Anordnungen nicht beachten, aus den vereinseigenen Räumen zu weisen.
5. Bei groben Verstößen oder wenn Anordnungen des Personals wiederholt mißachtet werden, kann auf Antrag ein Verfahren auf Ausschluß aus dem Verein eingeleitet werden.

7. Parkplatz

Fahrzeuge (Auto, Mofa, Fahrrad) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkplatz besteht nicht.

Zusatzteil für Fitness-Studio und Saal

8. Zutritt

Zutritt zum Fitness-Studio haben Mitglieder nur mit gültigem Mitgliedsausweis für den Fitnessraum;

Nichtmitglieder nur mit besonderer Erlaubnis der Aufsichtsperson.

9. Verhalten in der Sportstätte

1. Die Straßenschuhe sind am Eingang des Fitness-Studios auszuziehen.
2. Es ist nicht gestattet:
 - ohne Handtuch zu trainieren
 - Beschädigung der Geräte durch unsachgemäße Benutzung
 - Betreten der Gymnastikmatten mit Schuhen
3. Das Training an Geräten mit Gewichten und mit Hanteln ist Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren untersagt; Leistungssportler unter 15 Jahren nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes. Die Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Trainer bzw. Eltern trainieren.

10. Aufsicht

Aufsichtsführender Mitarbeiter ist der Leiter des Fitness-Studios, bei Versammlungen im Saal der jeweilige Versammlungsleiter.

Zusatzteil für Bootshalle

11. Zutritt

Zutritt zur Bootshalle und deren Nebenräume haben Mitglieder der Kanuabteilung nur mit gültigem Mitgliedsausweis, Nichtmitglieder nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes und der Abteilungsleitung.

12. Nutzungsnachweis

1. Die Bootshalle dient der Lagerung, Pflege und Wartung vereinseigener Boote der Kanu-Abteilung und deren Ausrüstung. Freie Stellflächen können von Mitgliedern genutzt werden, wenn die Abteilungsleitung zugestimmt hat (der Vorstand behält sich vor, eine Unterstellgebühr zu erheben). Um diesen Platzumfang festlegen zu können, sind alle Lagerflächen (einschließlich der im Sportpark Nord) durchzunummerieren und in einer Übersichtsliste nachzuweisen. Diese Übersichtsliste ist einmal jährlich mit der Inventarkartendatei abzustimmen und der Geschäftsstelle zu übergeben.
2. Vor Beginn einer Fahrt ist das Fahrtenbuch auszufüllen, mit Ende der Fahrt der Eintrag im Fahrtenbuch zu vollenden. Ist eine Seite des Fahrtenbuchs gefüllt, ist im Fitness-Studio eine Kopie zu fertigen und dort zu hinterlegen.

13. Aufsicht

Aufsichtsführender Mitarbeiter ist der Bootshaus- und Gerätewart/in der Kanu-Abteilung oder ein von ihm eingesetzter Übungsleiter.

14. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Der Bootshaus- und Gerätewart/in der Kanu-Abteilung legt die Öffnungszeiten fest. Für außerplanmäßige Nutzungszeiten ist ein Anwesenheitsbuch zu führen, dem zu entnehmen ist:
 - Datum, Zeit, Zeitdauer
 - Name des Aufsichtsführenden und Anzahl weiterer Personen
 - Grund mit Angabe der betroffenen Boote
2. Um den Zutritt zu gewährleisten erhalten die Mitglieder der Abteilungsleitung je einen Schlüssel

des Schließsystems zur Bootshalle.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere Schlüssel an Personen ausgegeben werden, die durch die Abteilungsleitung vorzuschlagen sind. Diese zusätzlichen Schlüssel können in der Geschäftsstelle gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von Euro 50,00 empfangen werden.

Unerlaubter Ausleih oder Kopie des Bootshallenschlüssels erfüllt den Tatbestand der Satzung § 10 Abs. 3.

15. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 14. September 2006 verabschiedet und ist damit in kraft getreten.